

S a t z u n g
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die
Immissionsschutzanlage an der Bundesstraße 316 im Bereich des
Bebauungsplans „Degerfelden-Süd“, Gemarkung Degerfelden

Aufgrund des § 132 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 und der §§ 2 Abs. 1 Ziff. 6 und § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Rheinfelden (Baden) vom 27.09.1979 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30. Juni 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Immissionsschutzanlage

Zur Erschließung des Baugebietes an der Bundesstraße 316 ist nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Degerfelden-Süd“ in der Fassung der Änderung vom 08.03.1979, die Herstellung eines Lärmschutzwalles als Immissionsschutzanlage entlang der B 316 erforderlich. Die Ausmaße des Lärmschutzwalles sind folgende:

Länge:	ca. 165,00 m
Breite:	Dammkronenbreite 1,50 m bei Böschungsneigung 1:1
Höhe:	ab Gehweghinterkante B 316 2,00 m

§ 2

Herstellungsmerkmale der Immissionsschutzanlage

Die Immissionsschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn der Wall in der nach § 1 aufgeführten Größe hergestellt und die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern abgeschlossen ist.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 8. Juli 1983 in Kraft.